

Einreicher: Der Landrat

Datum: 29.09.2023

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: 43/2023

Gegenstand der Vorlage:

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha (KAS) zum 31.12.2022 sowie die Entlastung der Werkleitung

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001 Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2022 des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha werden mit einem Jahresgewinn in Höhe von 64.902,22 EUR und einer Bilanzsumme von 15.837.984,80 EUR festgestellt.
- 002 Der Jahresgewinn in Höhe von 64.902,22 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 003 Aus dem Eigenkapital des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha werden 9.033,47 EUR zum Ausgleich von uneintreibbaren Forderungen entnommen.
- 004 Dem Werkleiter des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.



Eckert

Beratungsfolge

Werkausschuss
Kreisausschuss
Kreistag

Datum der Sitzung

10.10.2023
20.11.2023
22.11.2023

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 25 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit der Eigenbetriebsatzung hat die Werkleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Landrat dem Werkausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss und Lagebericht des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha zum 31.12.2022 wurden entsprechend des Kreistagsbeschlusses Nr. 39/2022 vom 28.09.2022 von der Bavaria Treu AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wird für das Geschäftsjahr 2022 ein Jahresgewinn in Höhe von 64.902,22 EUR ausgewiesen. Ein Vorjahresverlust bestand nicht. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus 2021 in Höhe von 121.765,06 EUR ergibt sich ein Bilanzgewinn von 186.667,28 EUR.

Der aus dem Kapital zu entnehmende Betrag in Höhe von 9.033,47 EUR betrifft den Ausgleich von uneintreibbaren Forderungen. Die Gesamtsumme dieser uneintreibbaren Forderungen betrifft Gebührenaufwände der vergangenen Wirtschaftsjahre.

Nach § 6 Absatz 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung darf der Landkreis das Eigenkapital zum Zweck der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. Die Entscheidung hierüber ist vom Kreistag zu treffen.

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung stellt der Kreistag nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den Jahresabschluss 2022 in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung.

Mit der Entlastung der Werkleitung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kreistag mit der Wirtschaftsführung des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha für das Jahr 2022 einverstanden ist und auf Einwendungen verzichtet. Mit der Entlastung wird bei späteren Feststellungen auf Schadensersatzansprüche, auf disziplinarrechtliche Maßnahmen oder auf Strafverfolgung nicht verzichtet.

B. Lösung

Der Kreistag stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2022 fest und beschließt über die vorgeschlagene Verwendung des Jahresergebnisses. Er beschließt die Entnahmen aus dem Eigenkapital zur Abführung an den Kreishaushalt sowie zum Ausgleich von uneintreibbaren Forderungen und über die Entlastung der Werkleitung.

C. Alternativen

Wird die Entlastung verweigert, wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die Betriebsführung der Werkleitung insgesamt kein Vertrauen verdient. Soweit der Kreistag noch Aufklärungsbedarf hätte, müsste er konkrete Gründe hierfür benennen.

D. Zuständigkeit

Gemäß § 6 Ziffer 6 der Betriebssatzung des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung beschließt der Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung der Werkleitung. Entsprechend § 6 Absatz 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung obliegt die Entscheidung über die Minderung des Eigenkapitals dem Kreistag.